

dorf durch Mordbrand von der Erde vertilgt. Die Einwohner mußten häufig in den Wald flüchten. Mehrere Brände, der bedeutendste 1717, suchten den Ort wiederholt heim. Im Jahre 1706 trieben es die Schweden nicht viel besser als im 30jährigen Kriege ihre Großväter. Am 31. Mai 1659 wurde Walpurgis Zeibig, welche ihr Kind ermordet und zum Tode durch das Schwert verurtheilt war, erdrosselt im Kerker aufgefunden. Der hiesige Schulmeister fiel 1741 in die Luppe und ertrank. Im Jahre 1745 hausten hier die preussischen Husaren, welche mehrere Male auf den Pastor Eichhorn Jagd machten und ihn zwangen über Hecken und Zäune zu flüchten. Sie annectirten Alles, was nicht niet- und nagelfest war. Am 16. October 1813 trieben York und Blücher die hier aufgestellten Franzosen nach Möckern, an welchem Schreckenstage ein großer Theil der Bevölkerung in den Wald geflüchtet war. Von einer Feuersbrunst blieb der Ort dabei verschont.

Die Abteidörfer.

Unter dem Namen Abteidörfer verstand man früher die Ortschaften Rückmarsdorf, Burghausen, Böhlitz, Ehrenberg und Gundorf. Kaiser Otto II. hatte im Jahre 973 dieselben dem Bisthum Merseburg überlassen und als Bischof Bernher, der edelherzige Freund des unsern dieser Stadt tödtlich verletzten Schwabekönigs Rudolf, dessen ihm durch Gottfried von Bouillon abgehauene Hand man noch heute im Dome sehen kann, 1021 das Petrikloster stiftete, verlieh er ihm zu besserem Aufkommen die genannten Güter. Die Aebte von St. Petri wurden in Folge weiterer frommer Mildthätigkeit bald in den Stand gesetzt ihre schweren geistlichen Pflichten durch weltliche Genüsse zu versüßen und so findet man schon zeitig, daß die Dorsschaften, deren Zinsen und Gaben für die Tafel des Abts bestimmt waren, die Benennung Kuchengüter erhielten. Das Petrikloster kaufte hier 1250, 1262 und 1271 zusammen 19 Hufen Feld und übte die Collatur. Rückmarsdorf war ein Zubehör von dem Gundorfer Kloster Gute. Die Reformation machte natürlich diesem Freudenleben ein Ende. Sämmtliche Abteidörfer hatten ihre besondere Verfassung, unter deren Paragraphen sich einer befindet, dessen Handhabung die zum Eölibat verpflichteten geistlichen Herren hätte zum Erröthen bringen müssen. Es stand ihnen nämlich in den Dörfern das jus primae noctis zu, das schmachvolle Recht, welches den Gutsherrn über das heiligste Gut des Weibes verfügen ließ. Wurde nun auch dasselbe aus naheliegenden Gründen nicht oft ausgeübt, so bezeugt es doch die sflavische Behandlung, unter welcher damals die „Unter-